

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am xxxxx die folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die Stadtentwässerung Backnang

beschlossen:

§ 1 Änderung der Betriebsatzung

§ 3a wird eingefügt:

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Stadtentwässerung Backnang wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bis zum Wirtschaftsjahr 2021 die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung und sinngemäß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs an. Ab dem Wirtschaftsjahr 2022 erfolgt die Rechnungslegung nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Eigenbetriebsverordnung Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Hauswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 8 Abs. 2 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Betriebsleitung

- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die **Leitung des Tiefbauamts** ist Betriebsleiter. Betriebsleiter können auch im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm** schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung gilt für den Eigenbetrieb in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit den folgenden Maßgaben:

1. Es treten

<i>an die Stelle der Worte</i>	<i>die Worte</i>
Oberbürgermeister/ in (Spalte 3 der Kopfleiste der Tabellen)	Betriebsleitung
Ausschuss (Spalten 4 und 5 der Kopf- leiste der Tabellen)	Betriebsausschuss

des Vermögenshaushalts (Nr. 4) für einzelne Investitionsvorhaben

der Haushaltssatzung (Nr. 9 c) des Festsetzungsbeschlusses

Haushaltsplans (Nr. 12) Wirtschaftsplans

- 2. Die Nummern 2 bis 12 gelten im übrigen unverändert.
- 3. Die Nummern 1, 13 und 14 gelten mit dem nachstehenden Wortlaut, Nummer 15 gilt zusätzlich.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind	unbegrenzt			
13	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	1	1	50	50
14	Zustimmung zu a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (sofern sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	75	75	-	-
	b) Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben (sofern sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	25	25	-	-
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	25	25	500	500
15	Abschluss von Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne der Betriebssatzung auf anderen Gemeindegebieten mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung	0	0	500	500

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Backnang, den xxxxx

Bürgermeisteramt

Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.